

Postadresse: AHV-IV-FAK
GERBERWEG 2, 9490 VADUZ
Telefon: +423/238 16 16
Fax: +423/238 16 00
Internet: www.ahv.li
E-Mail: postmaster@ahv.li



LIECHTENSTEINISCHE ALTERS-
UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
INVALIDENVERSICHERUNG
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

DIREKTION

P.P. LI-9490 Vaduz

799020
Liechtensteinische Post AG

Sachbearbeitung

Lic. iur. Hasler Harry

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Direktwahl

00423 238 16 73

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

FAX

00423 238 16 05

E-Mail

harry.hasler@ahv.li

Übermittlung im Wege des E-Mails an:

justiz@regierung.li

Vaduz, 02.05.2023

Stellungnahme der AHV-IV-FAK-Anstalten zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Marok-Wachter

Die AHV-IV-FAK-Anstalten möchten zu der im Betreff erwähnten Vernehmlassung Stellung beziehen, da wir durch die Schaffung eines Obergerichtshofes in den von uns durchgeführten Rechtsbereichen von der vorgesehenen Gesetzesvorlage betroffen sind.

Vorab kann schon mitgeteilt werden, dass wir die Vorlage ausdrücklich begrüßen. Allerdings sehen wir dies im Sozialversicherungsrechtsverfahren erst als einen Anfang.

Schaffung eines einheitlichen Instanzenzuges im Sozialversicherungsbereich

Die gegen Entscheide der AHV-IV-FAK-Anstalten erhobenen Rechtsmittel in Sachen Beiträge und Leistungen nach AHVG, IVG und FZG werden heute vom Fürstlichen Obergericht und nächstinstanzlich vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof behandelt. Bei den Ergänzungsleistungen, beim Pflegegeld und den Blindenbeihilfen werden Rechtsmittel erstinstanzlich von der Regierung und zweitinstanzlich vom Verwaltungsgerichtshof behandelt. Dieses Auseinanderfallen von Zuständigkeiten im Rechtsmittelverfahren - betrachtet man die weiteren Zweige der Sozialversicherung, so ist die Differenzierung nochmals bedeutend grösser - ist "unglücklich" und sollte behoben werden.

Daher stehen wir schon länger für die Schaffung eines Gesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ein.

Die bisherigen Bestrebungen der Regierung, ein solches ATSG mit einem einheitlichen Instanzenweg zu schaffen, scheiterten bisher hauptsächlich an der Frage der Zuständigkeiten im Rechtsmittelverfahren. Eine Justizreform könnte mit der Schaffung eines abschliessend zuständigen Obergerichtshofes, in dem Obergericht und Verwaltungsgerichtshof vereint sind, diesbezüglich einen neuen Impuls geben.

Professionalisierung des Gerichts im Sozialversicherungsbereich

Eine Staffelung der Rechtsmittel in Sozialversicherungssachen beim Obergerichtshof und der damit bedingten Bearbeitung einer höheren Anzahl von Fällen schafft eine Professionalisierung der Richter zu "Sozialversicherungsrichtern". Dadurch wird nicht nur die Qualität der Rechtsprechung gesteigert, sondern es ist auch zu erwarten, dass die Rechtsprechung in den verschiedenen Sozialversicherungsbereichen einheitlicher wird, wenn in allen Sozialversicherungsbereichen letztinstanzlich der Obergerichtshof entscheidet.

Einheitliche Anwendung des Verfahrensrechts (noch nicht erfüllt)

Ein Problem des Weiterzugs von Sozialversicherungsfällen ist, wenn für die Rechtssache im Zuge des Rechtsmittels die Zivilgerichte (also Obergericht und Oberster Gerichtshof) zuständig werden, der damit verbundene Wechsel vom Verwaltungsrecht (LVG) zum Zivilprozessrecht (ZPO). Auch wenn das Problem der unterschiedlichen Prozessrechte mit der Justizreform nicht behoben wird, so gilt zumindest für alle Sozialversicherungsverfahren beim Obergerichtshof dasselbe Verfahrensrecht. Grundsätzlich passt für Sozialversicherungsverfahren aber besser das Verwaltungsrecht.

Geringer Ressourcenaufwand

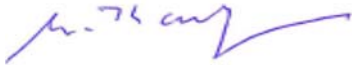
Gerade in IV-Sachen kann das Verfahren sehr lange dauern: Abklärungsverfahren, Vorbescheid mit Bekanntgabe der ins Auge gefassten Verfügung, Erlass einer Verfügung, Vorstellungsverfahren mit Erlass einer Entscheidung, Berufungsverfahren vor Obergericht, Revisionsverfahren vor Oberstem Gerichtshof. Die Kürzung um eine Instanz ist daher zu befürworten, dies aus Zeit- wie auch aus Kostengründen.

Die Verkürzung des Rechtswegs ist nämlich nur ein vermeintlicher Nachteil. Ein funktionierender Rechtsstaat ist nicht davon abhängig, wie viele Instanzen es gibt. Das Rechtsstaatsprinzip erfordert es gerade nicht, einen Rechtsstreit durch möglichst viele Gerichtsinstanzen zu schleppen. Wäre dem tatsächlich so, müsste man ja konsequenterweise noch mehr Gerichtsinstanzen einführen, dies allerdings im Bewusstsein, dass die Rechtslage sich auch bei noch mehr Instanzen nicht ändern würde.

Die Streichung einer Instanz liegt auch im Interesse des Rechtsmittelwerbers. Er gelangt so schneller zu seinem Recht. Die Justiz muss Rechtsfrieden herstellen und das möglichst rasch. Dazu kommt, dass mit der Verkürzung des Rechtswegs auch die Kosten in den Verwaltungen und beim rechtssuchenden Bürger gesenkt werden können. Wir sind überzeugt davon, dass die Zusammenlegung der Rechtssachen bei einem zentralen Gericht zu einer Professionalisierung und einer Qualitätssteigerung führt.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische AHV-IV-FAK



W. Kaufmann

Direktor

Kopie (elektronisch): VR-Präsident Raphael Näscher, VR-Vizepräsidentin Judith Hoop